

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 10. Mai 1961

29. Stück

- 117.** Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes.
118. Bundesgesetz: Änderung des Lohnpfändungsgesetzes.
119. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.
120. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes.
121. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.
122. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zur Republik Peru.

117. Bundesgesetz vom 21. April 1961, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Höhe der Entschädigung eines im Dienststand gemäßregelten Bediensteten richtet sich nach der Minderung des Einkommens, das dem Gemäßregelten aus seinem Dienstverhältnis zustand. Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung sind Gehälter, Löhne, Ruhegenüsse, Versorgungsgenüsse, Unterhaltsbeträge, Personal- und Familienzulagen sowie Zuwendungen aller Art mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen zu verstehen, die dem Gemäßregelten am 13. März 1938 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften oder, falls die Maßregelung vor dem 13. März 1938 erfolgte, nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die am Tage der Maßregelung in Geltung waren, zugestanden sind. Die Entschädigung beträgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Schädigung andauert hat, nach dem jeweiligen Ausmaß der Einkommensminderung

in der Dienstklasse	bei einer Minderung des Einkommens				
	bis 33%	über 33 bis 50%	über 50 bis 66%	über 66 bis 80%	über 80%
X bis VI/6	17'—	23'—	34'—	45'—	68'—
VI/7 „ IV/5	26'—	34'—	51'—	68'—	102'—
IV/6 „ I	34'—	45'—	68'—	91'—	136'—

4

Bei der Berechnung der Einkommensminderung haben Einkommensteile, die dem gemäßregelten Beamten im Hinblick auf ein nach dem 13. März 1938 beziehungsweise nach einer früher eingetretenen Maßregelung hinzugekommenes Familienmitglied nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt worden sind, außer Betracht zu bleiben. Eine Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, insoweit bei der Maßregelung der Bemessung des Ruhegenusses des Gemäßregelten die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wurde.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Entschädigung, die nach § 3 Abs. 1 bis 6 aus einer Maßregelung gebührt, wird für so viele volle Kalendermonate gewährt, als die Maßregelung in der Zeit bis zum 30. April 1945 wirksam war. Bei Anwendung des § 3 Abs. 7 wird die Entschädigung jedoch bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 wirksam war, für höchstens 48 Monate und bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 30. April 1945 wirksam war, für höchstens 48 Monate gewährt.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„Zu den im § 3 Abs. 1 angeführten monatlichen Entschädigungsbeträgen tritt ein Zuschlag im Ausmaß von 500 v. H. des jeweils in Betracht kommenden Entschädigungsbetrages.“

4. § 4 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II.

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach den Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. I gebührenden und den nach dem Beamtenentschädigungs-

55

gesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 ausgezahlten Entschädigungsbeträgen ist mit Bescheid zuzuerkennen.

(2) Kann erst auf Grund der Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. I eine Entschädigung gewährt werden, so ist über die Gewährung der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 sind auf Antrag des zu Entschädigenden unter Anwendung der Verfahrensbestimmungen des § 9 des Beamtenentschädigungsgesetzes zu treffen. Der Anspruch auf Zuerkennung des im Abs. 1 genannten Unterschiedsbetrages oder auf Entscheidung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten nach nachgewiesener Aufforderung des zu Entschädigenden zur Antragstellung eingebracht wird.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag beim Zentralbesoldungsamt einzubringen, das über den Antrag zu entscheiden hat. Über Berufungen gegen diesen Bescheid hat das Bundeskanzleramt zu entscheiden. In den Fällen des Abs. 2 ist § 8 des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag unmittelbar beim Zentralbesoldungsamt einzubringen ist.

(5) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 und die Entschädigung nach Abs. 2 sind spätestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides auszuzahlen.

(6) Soweit bei der Zuerkennung des Unterschiedsbetrages nach Abs. 1 oder der Entschädigung nach Abs. 2 das II. Hauptstück des Beamtenentschädigungsgesetzes anzuwenden ist, finden hinsichtlich des Verfahrens und der Leistungspflicht die Bestimmungen dieses Hauptstückes Anwendung.

(7) Dieses Bundesgesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Novelle zum Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in Kraft tritt, die auf Grund einer zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarung über die Bedeckung des Aufwandes dieser Novelle erlassen wird.

Artikel III.

(Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, stehen der Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften nicht entgegen, die den Art. I und II dieses Bundesgesetzes entsprechen.

Artikel IV.

(1) Die Vollziehung der Art. I und II dieses Bundesgesetzes obliegt den im § 15 des Beamtenentschädigungsgesetzes bezeichneten Behörden.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Mit der Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes sind die Landesregierungen betraut.

Schärf

Gorbach Pittermann Afritsch Broda
Drimmel Proksch Klaus Hartmann
Bock Waldbrunner Schleinzer Kreisky

118. Bundesgesetz vom 21. April 1961, mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 51/1955, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 3 Z. 4 wird der Betrag von 560 S durch den Betrag von 800 S ersetzt.

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

- a) bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 700 S monatlich,
- b) bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 168 S wöchentlich,
- c) bei Auszahlung für Tage in Höhe von 23 S 80 g täglich.

Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich).

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den nach Abs. 1 unpfändbaren Teil, so erhöht sich dieser um drei Zehntel und für jede der im Abs. 1 genannten Personen, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf

Gorbach Broda

119. Bundesgesetz vom 21. April 1961, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 88/1960 und BGBl. Nr. 242/1960, wird abgeändert wie folgt:

Im § 29 Abs. 3 lit. A hat der letzte Satz zu lauten: „Bei Bezug einer wegen Vollendung des 60. beziehungsweise 65. Lebensjahres aus der Sozialversicherung gewährten Altersrente (Knappschaftsaltersrente), bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente bei Arbeitslosigkeit oder einer vorzeitigen Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit (§§ 253 a Abs. 1 beziehungsweise 270 und 276 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der 8. Novelle) sowie bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente bei langer Versicherungsdauer oder einer vorzeitigen Knappschaftsaltersrente bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b Abs. 1 beziehungsweise 270 und 276 b Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der 8. Novelle) und bei Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Gorbach		Proksch

120. Bundesgesetz vom 21. April 1961, mit dem das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 292/1957, BGBl. Nr. 90/1960 und BGBl. Nr. 305/1960, wird abgeändert wie folgt:

Im § 3 ist nach der lit. b eine lit. bb folgenden Wortlautes einzufügen:

„bb) Empfänger von Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutter-

schaft nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 sowie Empfänger gleichartiger Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Gorbach		Proksch

121. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. April 1961, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Das Bundesgesetz vom 18. Mai 1960, BGBl. Nr. 111, zur Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele (Glücksspielgesetz) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 25 Z. 1 hat es im neuen Wortlaut des § 33 TP. 17 Abs. 1 Z. 6 des Gebührengesetzes 1957 unter II im ersten Satz statt „außer den unter Z. 1 genannten Fällen“ richtig „außer den unter Z. I genannten Fällen“ zu lauten.

2. Die Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. November 1960, BGBl. Nr. 212, betreffend die Großverkaufspreise für Branntwein, den Branntweinaufschlag und den Monopolausgleich, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel I Buchstabe B Z. 2 hat es statt „Verschlußbrennereien“ richtig „Verschlußkleinbrennereien“ zu lauten.

3. Die Verordnung der Bundesregierung vom 29. November 1960, BGBl. Nr. 234, zur Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten (Heeres-Dienstzweigeverordnung) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage zur Verordnung (Dienstzweigeordnung für Heeresangehörige) ist

- a) im Teil B Abschnitt I die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen;
- b) im Teil B Abschnitt II bei Dienstzweig Nr. 1 in der Rubrik „Anstellungserfordernis“ die Bezeichnung „Abs. 1 Z. 4“ durch „Z. 3“ zu ersetzen.

4. Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 281, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert und ergänzt wird (4. Gehaltsgesetz-Novelle), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I erster Satz hat es statt „BGBl. Nr. 93/1959“ richtig „BGBl. Nr. 94/1959“ zu lauten.

5. Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 284, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1960), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I Z. 23 hat es im neuen Wortlaut des § 93 Abs. 2 lit. c des Einkommensteuergesetzes 1953 statt „... des Betrages, um die Einkünfte aus ...“ richtig „... des Betrages, um den die Einkünfte aus ...“ zu lauten.

Gorbach

122. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. April 1961, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zur Republik Peru.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In der Republik Peru genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in der Republik Peru.

(2) In der Republik Peru ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in der Republik Peru haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in der Republik Peru registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.